

gabe die Rückführbarkeit anhand des aktuellen Einkommens und der Vermögenswerte zu prüfen.“ Bezüglich der Gefahr einer Pleitewelle, zeigt sich Priel zurückhaltend und verweist auf die Einschätzungen der hauseigenen Ökonomen: „Sollten wir die Pandemie im nächsten Jahr in den Griff bekommen, wird es einen wirtschaftlichen Nachholeffekt geben, auch wenn es natürlich momentan extrem unter Druck stehende Branchen gibt.“

### „Lexitor-Urteil“

Unabhängig davon beschäftigt den BankAustria-Finanzservice-Chef – wie im Übrigen alle Banken, die mit Kreditvermittlern zusammen arbeiten – auch ein anderes Thema. Vor fast einem Jahr hat der EuGH im sogenannten „Lexitor-Urteil“ entschieden, dass bei vorzeitiger Rückzahlung eines Verbraucherkredits sämtliche Kosten – egal ob laufzeitabhängig oder nicht – anteilig an den Kreditnehmer refundiert werden müssen. „Ein für die Branche sehr unschönes Urteil“, ärgert sich Priel. Nun hat der österreichische Gesetzgeber eine Novellierung des Verbraucherkreditgesetzes sowie des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes (HIKrG) in Begutachtung geschickt, diese soll Mitte Dezember 2020 vom Nationalrat abgesegnet werden. Hinter den Kulissen wird allerdings noch mit Hochdruck verhandelt. Laut

Hannes Dolzer, Obmann des Fachverbandes Finanzdienstleister der WKO, hofft man immer noch auf eine Feststellung, dass das Urteil nicht auf Hypothekar- und Immobilienkredite anzuwenden sei. Der aktuelle Gesetzentwurf (Stand Mitte November) gibt allerdings wenig Anlass zur Hoffnung, er sieht sehr wohl auch eine Änderung des HIKrG vor. Positiv bleibt bislang, dass in den Erläuterungen zum Gesetz darauf verwiesen wird, dass die Vermittlungsprovision nicht von der Rückerstattungspflicht umfasst ist. „Das ist schon

**Siegfried Priel, BAF:**  
„Wir werden die Vermittlungsprovisionen wie bisher ausbezahlen.“



mal etwas wert, aber nicht zu 100 Prozent zufriedenstellend“, so Dolzer. Von der Rückerstattungspflicht betroffen wären allerdings die Bearbeitungsgebühr, und aus dieser wird in der Regel auch die Vermittlungsprovision bezahlt. Spannend wird also, wie die Banken mit den Änderungen umgehen, wenn diese in der aktuellen Form kommen. „Da ist noch vieles offen, es gibt offenbar verschiedene Ansätze im Bankbereich“, so Dolzer. Ein Lösungsansatz wäre etwa, die Bearbeitungsgebühr zu streichen und in die Kreditmarge einzuarbeiten. Diese Vorgangsweise könnte allerdings für die Vermittler problematisch werden, wenn die Kredite in den Bankfilialen dadurch optisch günstiger wirken, da dort keine Vermittlungsprovision ausgewiesen wird. Bei der Bank Austria gibt man daher bereits heute an, dass die Bearbeitungsgebühr auch in Zukunft bestehen bleiben wird. „Wir werden die Vermittlungsprovisionen wie bisher ausbezahlen und unsere Vertriebspartner so vor möglichen Regressen schützen. Somit gibt es bei uns keine Schlechterstellung gegenüber Filialkredit“, erklärt der BAF-Geschäftsführer. Banken, die einen anderen Weg gehen, werden künftig jedenfalls eine klare Trennung der Kostenpositionen vornehmen müssen. Wie sich dies in der Praxis darstellen wird, muss sich allerdings erst zeigen. **GEORG PANKL**

## Novellierung des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes

Im September des vergangenen Jahres überraschte der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Banken und Kreditvermittler mit der Entscheidung, dass Verbraucher bei vorzeitiger Kreditrückzahlung das Recht auf Ermäßigung sämtlicher Kosten haben. Auch laufzeitunabhängige Kosten wie zum Beispiel eine zu Beginn gezahlte Bearbeitungsgebühr oder eine Vermittlungsprovision müssten demnach teilweise rückerstattet werden. Das sogenannte „Lexitor-Urteil“ (C-383/18) sorgt seit damals für Unsicherheit unter den Betroffe-

nen. Nun will der österreichische Gesetzgeber mit einer Novellierung des Verbraucherkreditgesetzes (VKrG) und des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes (HIKrG) für Rechtssicherheit sorgen. Die neuen Regelungen sollen noch im Dezember vom Parlament beschlossen werden. Erfreulich für Kreditvermittler ist, dass die Vermittlungsprovisionen wohl nicht zurückgezahlt werden müssen. So findet sich in den Erläuterungen zum aktuellen Gesetzentwurf in Bezug auf Z 5 (§ 16) folgender Text: Die Bezugnahme auf „laufzeitabhän-

gig“ ist daher zu streichen. Auf welche Kosten sich das Mäßigungsrecht des Verbrauchers im Detail bezieht, kann vom nationalen Gesetzgeber nicht spezifiziert werden. Die Entscheidung über die Auslegung von Art. 16 Abs. 1 Verbraucherkredit-Richtlinie und damit von § 16 Abs. 1 VKrG liegt allein beim EuGH. Bei Erstellung dieses Entwurfs wird aber davon ausgegangen, dass die Provision eines Kreditvermittlers vom Gebot verhältnismäßiger Verringerung bei vorzeitiger Rückzahlung nicht umfasst ist. Quelle: Ministerialentwurf – Erläuterungen